

Forderungskatalog zum FH-Sektor

[Auszug aus dem Protokoll der 1. ordentlichen Sitzung der ÖH Bundesvertretung im Wintersemester 2014/15, 10.10.2014]

Antrag 3

Betr.: Reguläre Fortsetzung des Studiums statt Rauswurf oder nur Studienjahrwiederholung an Fachhochschulen

FH-Studierende, die eine Prüfung im letzten, kommissionellen Antritt nicht bestehen, sind grundsätzlich erst mal vom Studium ausgeschlossen. Es obliegt dann per FHStG einer einzigen Person, der Studiengangsleitung, über die Bewilligung einer Studienjahrwiederholung zu entscheiden. Diese Entscheidung ist, ebenfalls per Gesetz, an keinerlei Bedingungen geknüpft. Studierende sind also einzig und allein auf das Wohlwollen der oder des Studiengangsleiter_in angewiesen. Der Terminus „eine Studienjahrwiederholung ist möglich“ im FHStG lässt dabei auch zu, dass Studierende einfach gar nicht weiter studieren dürfen.

Bewilligt die FH eine Studienjahrwiederholung, so werden die Studierenden bis zu zwei Semester „zurückgestuft“ und steigen im jüngeren Jahrgang wieder ein. Ihr Studium verlängert sich auf jeden Fall über die Mindeststudienzeit hinaus. Dabei verlieren die Studierenden nicht nur Lebenszeit, sondern zahlen zumeist auch mehr Studiengebühren.

Die meisten Fachhochschulen untersagen das Absolvieren weiterer Prüfungen bis zum Beginn der Studienjahrwiederholung. So müssen Studierende bis zu 2 Semester pausieren, ehe die Studienjahrwiederholung beginnt. Begonnene Praktika oder Bachelor- und Master-Projekte müssen häufig abgebrochen werden.

Beginnt dann die Studienjahrwiederholung, so sind per Gesetz lediglich die nicht-bestandenen Lehrveranstaltungen zu wiederholen.

- Wenige Fachhochschulen praktizieren dies auch so. Das kann mitunter bedeuten, dass Studierende in den ersten beiden Semestern der Studienjahrwiederholung lediglich eine einzige Lehrveranstaltung, die im Vorjahr nicht positiv abgeschlossen wurde, besuchen. Das ist nicht nur schlichtweg überflüssig, auch erforderliche Leistungsnachweise für staatliche Förderungen können dann gar nicht erbracht werden, was v.a. finanziell schlechter gestellte Studierende in die Ecke drängt.

- Die meisten Fachhochschulen hingegen bestehen bei einer Studienjahrwiederholung auch auf die Wiederholung solcher Lehrveranstaltungen, die bereits positiv abgeschlossen wurden. Das bedeutet, dass FH-Studierende in Studienjahrwiederholung zu Prüfungen antreten, die sie schon einmal bestanden hatten. Welche Lehrveranstaltungen zu wiederholen sind, regeln sämtliche Fachhochschulen willkürlich. Selbst gemachte Kriterien, wie z.B. „alle Lehrveranstaltungen, in denen die Beurteilung schlechter als GUT war“, werden kreiert. Die Gemeinsamkeit aller dieser Vorgehensweisen besteht in der Gesetzeswidrigkeit, da laut FHStG bestandene Prüfungen und Lehrveranstaltungen nur dann zu wiederholen sind, wenn es „der Zweck des Studiums erforderlich macht“. Dies trifft in den seltensten Fällen tatsächlich zu, nämlich dann, wenn sich z.B. Inhalt oder Umfang der Lehrveranstaltung wesentlich verändert hat. Offen bleibt, wie so oft im FHStG, was die Begrifflichkeit „Zweck des Studiums“ bedeutet. Jedenfalls kann die Aberkennung bereits positiv absolvierter Prüfungen kein solcher „Zweck“ sein und stellt eine skandalöse Einmaligkeit in der Hochschullandschaft dar. Eine Aberkennung von bereits anerkannten und positiven Noten ist beispielsweise laut Universitätsgesetz nicht zulässig und entspricht nicht dem Anspruch einer Hochschule.

Zudem bringt eine Studienjahrwiederholung eine Vielzahl von rechtlichen Unklarheiten und

Problemen mit sich:

- Das Studium verlängert sich unweigerlich über die Mindeststudienzeit hinaus. Staatliche Beihilfen werden häufig nicht über die Mindeststudienzeit hinaus bewilligt, der tatsächliche Abschluss des Studiums wird dann plötzlich zu einer Finanzierungsfrage aus eigener Tasche.
- Der Status der Studierenden, die gezwungenermaßen pausieren und lediglich auf den Beginn der Studienjahrwiederholung warten können, ist völlig unklar. Das zeigt sich in den Variationen an BIS-Meldungen der Fachhochschulen für diese Studierenden. Von dieser Meldung hängt auch der Anspruch auf staatliche Beihilfen ab. (Bereitstellung von Informationen über den Studienbetrieb)
- In einem aktuellen Beratungsfall, welcher vom FH-Referat seit Monaten betreut wird, weigert sich die FH eine Studienjahrwiederholung zu bewilligen, weil der Antrag nicht fristgerecht gestellt wurde. Diese von der FH selbst gesetzte Frist wurde der Studierenden zuvor aber nicht mitgeteilt. Ferner ist diese Frist von 14 Tagen nach kommissioneller Prüfung zu kurz, wenn doch die Studierende von einem Tag auf den anderen entscheiden muss, ob sie die Möglichkeit der Studienjahrwiederholung mit all ihren Auswirkungen wahrnehmen möchte.
- Die Curricula der meisten FH-Studiengänge ändern sich alle 5 Jahre stark. Studierende, die durch eine Studienjahrwiederholung in einen Jahrgang mit neuem Curriculum kommen, können kaum etwas anrechnen lassen und haben auf der anderen Seite Defizite, die sich durch unterschiedlichen Modul-Aufbau ergeben
- Die wenigsten Fachhochschulen klären die Studierenden nach negativer Prüfung über die Rechtsfolgen und ihre Möglichkeiten auf. Viele Studiengangsleitungen informieren die Studierenden unzureichend, falsch oder gar nicht. Manche setzen die Androhung der Exmatrikulation so als Druckmittel ein, dass die Studierenden einerseits keine Bedenkzeit bekommen, bei formellen Fehlern nicht berufen und lieber die Studienjahrwiederholung wählen und unhaltbare Bedingungen akzeptieren. An der FH Kufstein forderte eine Studiengangsleitung sogar ein schriftliches „Schuldeingeständnis über schlechte Studienleistungen“ als Bedingung für eine Studienjahrwiederholung.

Die ÖH Bundesvertretung möge beschließen:

Die ÖH Bundesvertretung spricht sich dafür aus, sowohl die Exmatrikulation nach einmaliger nicht bestandener kommissioneller Prüfung als auch die verpflichtende Studienjahrwiederholung aus dem FHStG zu streichen. Stattdessen sollte die Studienjahrwiederholung lediglich eine Option für die Studierenden sein, während sie auch das Recht haben sollen, das Studium regulär fortzusetzen und lediglich die nicht bestandene Lehrveranstaltung im nächsten bzw. übernächsten Semester zu wiederholen.

Sollte die verpflichtende Studienjahrwiederholung erhalten bleiben, so setzt sich die ÖH Bundesvertretung jedenfalls dafür ein, dass die hierbei waltende Willkür eingedämmt wird. Studienjahrwiederholung soll bewilligt werden müssen oder zumindest nicht von einer einzelnen Person, sondern von einem unabhängigen Gremium mit paritätischer studentischer Mitbestimmung, bewilligt werden. Bei Letzterem müssen klare Kriterien für eine Bewilligung im FHStG formuliert werden. Ferner setzt sich die ÖH Bundesvertretung dafür ein, dass in einer Studienjahrwiederholung bereits absolvierte Lehrveranstaltungen nicht verpflichtend zu absolvieren sind. Bereits bestandene Prüfungen dürfen, unabhängig von der Bewertung, nicht aberkannt werden.

einstimmig angenommen

Antrag 4

Betr.: FH-Studienrecht raus aus dem Privatrecht

Fachhochschulen sind schwer fassbare Hybride aus verwaltungsrechtlich und privatrechtlich

organisierter Institution. Viele studienrechtlich relevante Regelungen finden sich dabei in den im Privatrecht angesiedelten Ausbildungsverträgen und (in Ermangelung einer gesetzlichen Grundlage im Fachhochschul-Studiengesetz, FHStG) in autonom von den Fachhochschulen entwickelten Regelwerken.

So werden studienrechtliche Fragen wie etwa Prüfungsantritte, Karenzierung oder Studienjahrwiederholung nicht nur von 21 FH-Erhalter_innen auf 21 unterschiedliche Weisen geregelt, sondern zu einem großen Teil zu Lasten der Studierenden schlecht geregelt. Zusätzlich zeigt sich in der Beratung des FH-Referates eine stark wachsende Zahl von Fällen, in denen die Fachhochschule Studierende in Ihren Rechten beschneidet, indem sie ihre selbst erlassenen oder sogar die im FHStG verankerten Bestimmungen verletzt. Die Aberkennung des dritten Prüfungsantritts, das Einheben von pauschalisierten Sachmittelbeiträgen, Diskriminierung von Menschen mit Beeinträchtigung oder die Verweigerung von Inskriptionsbestätigungen sind hierfür nur wenige der mannigfaltigen Beispiele von Härtefällen.

Sowohl gegen diese Vorgänge als auch knebelnde Klauseln in den Ausbildungsverträgen können die Studierenden in der momentanen Organisation des FH-Sektors schlecht bis gar nicht vorgehen:

- Gegen Verletzungen des Ausbildungsvertrages durch die FH oder gegen in diesen enthaltenen sittenwidrigen Passagen können Studierende nur privatrechtlich vorgehen. Dies bedeutet, dass Studierende vor Bezirks- oder Landesgericht ziehen müssten. Dies stellt einen vielfach schwierigeren, teureren und v.a. risikobehafteten Rechtsweg als den verwaltungsrechtlichen dar und erzeugt so eine wesentliche strukturelle Schlechterstellung aller FH-Studierenden.

In den 20 Jahren des Bestehens der Fachhochschulen, welche die Fachhochschul-Konferenz (FHK) als „Erfolgsgeschichte“ bezeichnet, ist nicht ein einziger studienrechtlicher Fall zum Gegenstand einer Gerichtsverhandlung geworden. Dies liegt aber nicht daran, dass es im FH-Sektor kaum Verletzungen des Studienrechts gibt, sondern im Gegenteil führt die schlechte Bekämpfbarkeit zu einer umgreifenden Willkür v.a. der Studiengangsleitungen in studienrechtlichen Angelegenheiten.

- Doch auch in Fragen betreffend die Rechte von Studierenden, die das FHStG regelt, können FH-Studierende nur sehr beschränkt vorgehen. Gegen ungesetzliche oder ungerechte Behandlung können FH-Studierende zunächst bei der Studiengangsleitung und „zweitinstanzlich“ beim FH-Kollegium Beschwerde vorbringen. Auch das FH-Kollegium ist nicht unabhängig und die Studierenden sind darin unterrepräsentiert (4 VertreterInnen der Studierenden gegen 6 und 6 aus den anderen „Kurien“). In der Praxis bestätigt das Kollegium fast ausschließlich das Vorgehen „ihrer“ Studiengangsleitung und fungiert häufig als letzte Kontrollinstanz. Die Entscheidungen des Kollegiums in die nächsthöhere Instanz zu tragen bedeutet wiederum, privatrechtlich zu klagen, mit den oben beschriebenen Problemen. Bis vor Kurzem war gar nicht klar, in welche Gerichtsbarkeit diese Angelegenheit fällt, ehe ein Studierender der FH St. Pölten mit der Berufung gegen seine abgelehnte Studienjahrwiederholung vor dem Verwaltungsgerichtshof (VwGH) abgewiesen wurde, weil sich der VwGH nicht zuständig sah.

Insgesamt steht der FH-Sektor also nicht nur auf einer losen gesetzlichen Grundlage, die unpräzise und weit auslegbare Vorgaben in studienrechtlichen Angelegenheiten vorgibt. Es gibt im FH-Sektor auch keine unabhängige und durchsetzungsstarke Kontrollinstanz. Sogar die gesetzlich verankerten Rechte können von FH-Studierenden nicht durchgesetzt werden. Das FHStG offenbart sich somit als Gesetz, das in der Praxis nur schwerdurchsetzbar ist und so in dieser Unverbindlichkeit Willkür gegen FH-Studierende im großen Stil zulässt.

Notwendige Reformen

Dringend notwendig ist daher eine Neuorganisation des FH-Sektors und seiner Institutionen sowie eine präzise und ausführliche gesetzliche Regelung sämtlicher Belange des Studienbetriebes.

- Einerseits sollten studienrechtliche Belange nicht mehr im privatrechtlichen

Ausbildungsvertrag, sondern verwaltungsrechtlich und im Gesetz geregelt sein. Klauseln etwa über die Abgabe von Rechten an Forschungsergebnissen und wissenschaftlichen Arbeiten oder über eine Pflicht zur Mitwirkung an der positiven Außendarstellung der FH sind zu unterbinden. Ferner müssen Ausbildungsverträge von einer unabhängigen Kommission begutachtet und freigegeben werden, ehe sie den Studierenden zum Unterzeichnen vorgelegt werden.

- Andererseits müssen alle studienrechtlichen Belange auf einem verwaltungsrechtlichen Weg reklamierbar sein. Dies nicht nur, um die FH-Studierenden anderen Studierenden gleichzustellen, sondern auch, um einen gangbaren Weg zur Durchsetzung der Studienrechte zu ermöglichen. Das abhängige, zahnlose Gremium Kollegium muss dabei ersetzt werden durch eine durchsetzungskräftige und unabhängige Kontrollinstanz, in der die Studierenden gleichermaßen repräsentiert sind. Das Kollegium ist ferner ebenso drittelparitätisch zu gestalten. Der Instanzenzug sollte dem an Universitäten angeglichen werden: Studienrechtliche Angelegenheiten müssen letztinstanzlich vor dem Verwaltungsgerichtshof bzw. dem Verfassungsgerichtshof verhandelbar sein.

- Uneindeutige und zum Nachteil der Studierenden auslegbare Formulierungen des FHStG zum Studienbetrieb müssen präzisiert werden. Die Organisation von Studienjahrwiederholung und Prüfungsbetrieb muss aus der Autonomie der FH genommen und in das Gesetz übernommen werden.
- Alle Rechte der FH-Studierenden, seien sie im FHStG oder in Regelungen wie autonomen Prüfungsordnungen verankert, müssen in Zukunft durchsetzbar sein. Fachhochschulen und das FHStG müssen fortan durch eine unabhängige Kontrollinstanz aufgewertet werden.

Die ÖH Bundesvertretung möge beschließen:

Die ÖH Bundesvertretung setzt sich dafür ein, dass alle studienrechtlichen Belange im FH-Sektor nicht weiter privatrechtlich, sondern im Rahmen der hoheitlichen Verwaltung organisiert werden. Um "Knebelklauseln" zu verhindern, sollen FH-Ausbildungsverträge einem gesetzlichen Rahmen unterliegen, über dessen Einhaltung eine unabhängig besetzte Kommission aktiv wacht. Die ÖH fordert den Bundesminister und seinen Staatssekretär auf, offen und frei von Einschränkungen über eine Novellierung des FHStG im Sinne inhaltliche und regulatorische Erweiterungen mit der ÖH in Verhandlungen zu treten. Die ÖH Bundesvertretung fordert ferner eine unabhängige Kontrollinstanz im FH-Sektor, um allen FH-Studierenden die Möglichkeit zur Durchsetzung ihrer Rechte zu geben, ohne Risiko von hohen Gerichtskosten oder persönlicher Schikane.

55 Pro 4 Contra 4 Enthaltungen
Antrag angenommen

[...]

Forderungskatalog

FHStG präzisieren

Anstatt klarer Vorgaben enthält das Fachhochschul-Studiengesetz (FHStG) eine Fülle von unpräzisen, auslegbaren Begriffen, z.B.:

- „[...] **nach Möglichkeit** 45vH Frauen aufzunehmen.“ (§ 10 (2) FHStG)
- „**Nach Maßgabe organisatorischer Möglichkeiten** sind mit allen Bewerberinnen und Bewerbern Aufnahmegespräche vorzusehen [...]“ (§ 11 (1) FHStG)
- „Die Prüfungen haben **zeitnah** zu den Lehrveranstaltungen stattzufinden[...]“ (§ 13 (1) FHStG)
- „[...] eine **ausreichende Zahl von Terminen** für Prüfungen und Wiederholungen von Prüfungen [...] Zeitrahmen für Wiederholungen von Prüfungen hat sich **an Umfang und Schwierigkeit der Prüfung zu orientieren**. Die Prüfungstermine sind **rechtzeitig** kundzumachen.“ (§ 13 (3) FHStG)
- „Die Studierenden sind **in geeigneter Weise** über die Zulassung zu den kommissionellen Prüfungen

zu verständigen.“ (§ 16 (3) FHStG)

- „Mit gutem Erfolg bestanden: für **eine deutlich über dem Durchschnitt** liegende Prüfungsleistung. [...] Mit ausgezeichnetem Erfolg bestanden: für eine **herausragende** Prüfungsleistung.“ (§ 17 (2) FHStG)

- „[...] sofern es der **Zweck des Studiums** erforderlich macht [...]“ (§ 18 (4) FHStG)

Das FHStG in bricht mit seiner Dichte von Auslegbarkeit grundlegende Prinzipien der Rechtsstaatlichkeit und leistet Vorschub für ungleiche und ungerechte Behandlung Studierender.

FHStG erweitern

Das FHStG zeichnet lediglich lose die Rahmenbedingungen, in denen FH-Studiengänge durchzuführen sind. Nicht nur Details, die sinnvollerweise einer Hochschule zur Regelung überlassen werden, sondern Grundlegendes müssen die Fachhochschulen derzeit autonom regeln, allen voran in der Prüfungsordnung. Karenzierung, Prüfungsmodalitäten (Anmeldung, Abmeldung, Anzahl an Antritten, Berufung, Fristen), Studienjahrwiederholung (Kriterien, Fristen, zu wiederholende Lehrveranstaltungen) sind nur wenige Beispiele hierfür. Hinzu kommt, dass 21 Erhalter_innen dies auf 21 unterschiedliche Arten regeln, was nicht nur die Studierendenvertretung erschwert, sondern auch die FH-Studierenden untereinander in grundlegenden Fragen ungleich behandelt. Vor allem Prüfungsmodalitäten, Studienjahrwiederholung und Anwesenheitspflicht müssen aus der Autonomie der FH genommen und in Ihren Details im FHStG geregelt werden. Insgesamt muss das Planungsgesetz FHStG zu einem tiefgreifenden Durchführungsgesetz werden, wie es das Universitätsgesetz (UG) eines ist.

Durchsetzbare Studierenden-Rechte durch unabhängiges Kontrollorgan

Gegen falsche, ungerechte oder unrechtmäßige Behandlung können FH-Studierende zunächst bei der Studiengangsleitung und „zweitinstanzlich“ beim FH-Kollegium Beschwerde vorbringen. Das FH-Kollegium ist nicht unabhängig und die Studierenden sind darin unterrepräsentiert (4 VertreterInnen der Studierenden gegen 6 und 6 aus den anderen „Kurien“). In der Praxis bestätigt das Kollegium fast ausschließlich das Vorgehen „ihrer“ Studiengangsleitung und fungiert häufig als letzte Kontrollinstanz.

Es gibt im FH-Sektor keine unabhängige und durchsetzungsstarke Kontrollinstanz. Die Praxis zeigt, dass FH-Studierende ihre gesetzlich verankerten Rechte nicht durchsetzen können. Es gibt kein Organ, das dafür verbindlich Sorge trägt. Das FHStG offenbart sich somit als Gesetz, das in der Praxis nicht durchsetzbar ist und so in dieser Unverbindlichkeit Willkür gegen FH-Studierende im großen Stil zulässt. Ein solches Gesetz, das weder unabhängige noch durchsetzungsstarke Kontrollorgane vorsieht, bricht Grundprinzipien der Rechtsstaatlichkeit.

Durchsetzbare Studierenden-Rechte durch Verwaltungsgerichtsbarkeit

Da das Kollegium in den meisten studienrechtlichen Angelegenheiten, wie z.B. im Falle einer Ablehnung einer Studienjahrwiederholung, zwar entscheidet, diese Entscheidung aber nicht bescheidet, ist es ausgeschlossen, dass sich darüber hinaus Verwaltungsgerichte mit diesen Angelegenheiten befassen. In der Praxis ist das Kollegium faktisch die letzte entscheidende Instanz, es gab noch nie ein privatrechtliches Gerichtsverfahren in einer FH-studienrechtlichen Angelegenheit. Die Fachhochschule kontrolliert sich so in der Praxis letztinstanzlich mit einem abhängigen Gremium selbst.

Dieser Umstand, dass die Fachhochschulen in Ihrem Vorgehen nur durch sich selbst kontrolliert werden, dass studienrechtliche Angelegenheiten in der Praxis nicht gerichtlich außerhalb der Hochschule behandelt werden, stellt einen Bruch rechtsstaatlicher Grundprinzipien dar.

Die Ursache für diesen faktischen Zustand ist, dass es über die FH-internen Gremien hinaus einen nur in der Theorie gangbaren Rechtsweg gibt: Gegen Verletzungen ihrer Rechte könnten FH-Studierende ausschließlich privatrechtlich vorgehen. Dies bedeutet, dass Studierende vor Bezirks- oder Landesgericht ziehen müssten. Dies stellt einen vielfach schwierigeren, teureren und v.a. risikobehafteten Rechtsweg als den verwaltungsrechtlichen dar und erzeugt so eine wesentliche strukturelle Schlechterstellung aller FH-Studierenden.

Alle studienrechtlichen Belange müssen auf dem verwaltungsrechtlichen Weg reklamierbar sein. Dies nicht nur, um die FH-Studierenden anderen Studierenden gleichzustellen, sondern auch, um einen gangbaren Weg zur Durchsetzung der Studienrechte zu ermöglichen. Der Instanzenzug sollte dem an Universitäten angeglichen werden: Studienrechtliche Angelegenheiten müssen letztinstanzlich vor dem Verwaltungsgerichtshof bzw. dem Verfassungsgerichtshof verhandelbar sein. Von Seiten der Fachhochschulen und der Politik gab es bisher auch noch keine Argumentation, weshalb studienrechtliche Angelegenheiten nicht in die Verwaltungsgerichtsbarkeit fallen sollten - es wird lediglich abgelehnt, den Fachhochschulen dabei weiterhin ermöglicht, konsequenzlos Studierendenrechte zu beschneiden.

Die ÖH schließt sich hingegen der Volksanwaltschaft an. Diese forderte jüngst eine Gleichstellung von FH-Studierenden mit Uni-Studierenden, indem die Fachhochschulen umfassend, z.B. auch im Prüfungsbetrieb, hoheitlich (d.h. innerhalb der Verwaltungsgerichtsbarkeit) tätig werden.

Frei wählbare Größe des Kollegiums

Die Größe des Kollegiums war ursprünglich nicht gedeckelt. Mit der FHStG-Novelle 2012 wurde die Größe auf 6+6+4+1+1 (Studiengangsleitungen, Lehrende, Studierende, Leiter_in und stellvertretende_r Leiter_in) vereinheitlicht, was bei großen Fachhochschulen eine Reduktion um mehr als die Hälfte bedeutete. Eine gesetzliche Unter- und Obergrenze gäbe den Institutionen die Freiheit, das akademische Leitungsgremium der Größe der Fachhochschule anzupassen und eine bessere Repräsentation mehrerer Standorte oder Fakultäten sicher zu stellen.

Drittelparität und 50% Frauenquote im Kollegium und allen anderen Organen des FH-Sektors

Bis zur FHStG-Novelle 2012 waren Studierende mit mindestens 25% im Kollegium vertreten. Seither sind es nur noch maximal 25%. In den Stellungnahmen zum damaligen Entwurf wurde von vielen Seiten die Drittelparität gefordert. Werden z.B., wie derzeit, Studiengangsleitungen und Lehrende mit jeweils 6 Personen im Kollegium abgebildet, so sollen Studierende ebenso 6, und nicht wie derzeit nur 4 Personen in das Kollegium entsenden.

Die momentan in § 10 (2) FHStG implementierte (unverbindliche) Frauenquote von nur 45% ist auf verbindliche 50% anzuheben.

Drittelparität und verbindliche Frauenquote 50% soll auch für alle anderen Gremien und Organe des FH-Sektors gelten.

Klärung der Aufgaben und des Kompetenzbereiches "des Erhalters" insbesondere in Abgrenzung zum FH-Kollegium

In der Praxis zeigt sich eine deutliche Schiefelage zugunsten der Geschäftsführungen, welche konsequenzlos Entscheidungen blockieren oder einseitig treffen kann. Die Formulierung "Einvernehmen mit dem Erhalter" (§ 10 (3) FHStG) muss präzisiert werden - nicht zuletzt um die daraus resultierende, faktische Abhängigkeit des Kollegiums - dem einzigen Gremium mit studentischer Mitbestimmung – abzubauen.

Einrichtung eines eigenständigen Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen an allen FH-Einrichtungen

Im Moment liegen Gleichstellungsfragen beim Kollegium. Ein eigenständiges Gremium wertet die Thematik auf und eröffnet Möglichkeiten der Verbesserungen. Mancherorts existieren bereits entsprechende Gremien als Ausschuss des Kollegiums, wobei die Entscheidungsbefugnis gesetzlich nicht geregelt ist. Die ÖH strebt ein Gremium mit dem Recht, Entscheidungen von Studiengangsleitungen schwebend aufzuheben, an.

Keine Einhebung von Kautionen bei Studienplatzzusage

Um eine verbindliche Zusage für einen Studienplatz zu erhalten, verlangen viele Fachhochschulen von potenziellen Studierenden eine frühzeitige Einzahlung der Studienbeiträge als "Kaution", welche die FH einbehält, wenn der Studienplatz doch nicht wahrgenommen wird. Aufgrund unterschiedlicher Bewerbungs- und Zusagefenster der einzelnen Fachhochschulen setzt dies

potenzielle Studierende unter Druck, Kautions an eine FH zu bezahlen, während sie noch auf die Zusage anderer Hochschulen warten. Erhalten sie dann eine Zusage für ein Studium, das sie lieber aufnehmen, so erhalten sie den bereits bezahlten Studienbeitrag, der als Kautions einbehalten wird, nicht zurück. Dies stellt v.a. eine unnötige finanzielle Belastung der Studienanwärter_innen dar und ist rechtlich fragwürdig. Darüber hinaus ist völlig unklar, wofür die FH die eingehobenen Kautions, an denen sie sich bereichert, verwendet und was sie mit den eingehobenen ÖH-Beiträgen macht. Ein derartiges Einheben von Studienbeiträgen, die als Kautions einbehalten werden, wenn der Studienplatz nicht angetreten wird, muss durch das FHStG unterbunden werden. Ferner würde eine Harmonisierung von Bewerbungs- und Zusagezeiträumen die Notwendigkeit derartiger Kautions aufheben.

Harmonisierung von Bewerbungs- und Zusagezeiträumen

In Zukunft sollen die Zeitfenster der Zusagen für FH-Studienplätze harmonisiert und aufeinander abgestimmt werden. Denn wenn Zusagen von Seiten der Hochschulen zum selben Zeitpunkt ausgesprochen werden, können Studierende ihrerseits unmittelbar die tatsächliche Wahrnehmung des Studienplatzes verbindlich zusagen. Dies schafft für die Fachhochschulen Planungssicherheit bei der Vergabe von Studienplätzen, so dass sie die Studienanwärter_innen nicht mehr über die Einhebung von Kautions an die tatsächliche Wahrnehmung eines beiderseits zugesagten Studienplatzes binden müssen.

Hintergrund: Beschluss der Bundesvertretung vom 27. Juni 2014

Die ÖH zielt nicht auf eine Einschränkung der Bewerbungsmöglichkeiten ab sondern rein auf die Angleichung der Zusagezeitpunkte:

Während im Bereich der öffentlichen Universitäten sowie der pädagogischen Hochschulen klare und einheitliche Fristen für Inskriptionen gelten, herrscht im Fachhochschul-Sektor ein Durcheinander. Fristen variieren zwischen Fachhochschulen und selbst an Standorten oder Fakultäten gelten unterschiedliche Prozedere und Fristen. Zusätzlich bewirkt das begrenzte Studienplatzangebot, dass sich Interessierte an mehreren Fachhochschulen bewerben, um ihre Chancen auf einen Studienplatz zu erhöhen. Folglich kommt es zu Diskrepanzen, wenn vom Studiengang zweiter Wahl die Zusage zuerst eintrifft und der Studienplatz bestätigt werden muss – nicht selten per Zahlung des Studienbeitrags – quasi einer Kautions. Die Fraktion engagierter Studierender sieht hier Handlungsbedarf und auch eine gute Möglichkeit, die ohne großen Aufwand allen Seiten hilft.

Die ÖH Bundesvertretung möge beschließen:

Die ÖH spricht sich für einheitliche Anmeldefristen und damit verbunden mehr Fairness bei der Vergabe von Studienplätzen aus. Das Vorsitzteam wird beauftragt, in Gespräche mit der Fachhochschulkonferenz (FHK), der Agentur für Akkreditierung und Qualitätssicherung (AQ) sowie dem Bundesministerium für Wissenschaft (BMWF) zu treten, um eine zeitgerechte Vereinheitlichung von Studiengängen derselben Branche“ – vor allem im Gesundheitsbereich – umzusetzen. Eine neue Fristenregelung soll im Wesentlichen folgende Punkte umfassen:

- a. Anmeldephase und Aufnahmetests
- b. Erste Runde von Zusagen für Studienplätze
- c. Verbindliche Zusage durch Studierende
- d. Zweite Runde von Zusagen für Rest-Studienplätze an übrige Studierende

Öffentlich einsehbare Curricula und Modulhandbücher

Sowohl für Studieninteressierte als auch für Studierende ist die Einsicht in Curricula und Modulhandbücher der einzelnen Studiengänge wichtig und notwendig, um sich ein konkretes Bild über die Ausbildung machen zu können. Es muss transparent und klar sein, was in einzelnen Lehrveranstaltungen gelehrt werden soll und wie die Prüfungsmodalitäten sind. Die Einsicht ist auch für die Anrechnung bereits absolvierter Lehrveranstaltungen sowie Anerkennung sonstiger Kenntnisse notwendig. Die Einsicht kann nicht mit dem Verweis auf ein vermeintliches Betriebsgeheimnis vorenthalten werden.

Die Veröffentlichung der Curricula und Modulhandbücher (niederschwellig und barrierefrei zugänglich, z.B. prominent auf den Webseiten der Fachhochschulen) muss gesetzlich im FHStG sichergestellt werden.

Rahmenvorgabe für Ausbildungsverträge im FHStG

Ausbildungsverträge sind im FHStG nicht geregelt oder gar vorgegeben. Sie haben sich etabliert und in einigen Fällen strittige und für Studierende nachteilige Formen angenommen. Zusätzlich ist das Verhältnis zur Zulassung eine offene Rechtsfrage. Im FHStG müssen klare Rahmenbedingungen für Ausbildungsverträge, verankert werden. Dazu gehört auch eine klare Ziel- und Aufgabendefinition der Verträge und eine Abgrenzung zu Gegenständen, die außerhalb des Vertrages gesetzlich geregelt sind.

Klauseln etwa über die Abgabe von Rechten an Forschungsergebnissen und wissenschaftlichen Arbeiten oder über eine Pflicht zur Mitwirkung an der positiven Außendarstellung der FH sind zu unterbinden.

Ferner müssen Ausbildungsverträge und Änderungen in Ausbildungsverträgen von einer von den Fachhochschulen unabhängig besetzten Kommission begutachtet und freigegeben werden, ehe sie den Studierenden zum Unterzeichnen vorgelegt werden. Diese Kommission soll sicher stellen, dass die Verträge den im FHStG festgelegten Rahmenbedingungen entsprechen.

Einbringung von Rechtsmitteln in Studienangelegenheiten durch die FH-Studierendenvertretung

FH-Studierendenvertretungen haben bisher keine Möglichkeit, selbst Verfahren zur Prüfung von Entscheidungen der Hochschule in Studienangelegenheiten einzubringen, was ihnen bei der Vertretung der studentischen Interessen einen Nachteil im Vergleich zu Hochschulvertretungen an Universitäten bedeutet. Daher soll im FHStG eine Regelung analog zu § 46 (3) UG geschaffen werden.

Einsichtsrecht der FH-Studierendenvertretung bei Entwicklungs- und Organisationsfragen

Studierendenvertreter_innen sollen das Recht auf Einsicht und Konsultation bei Entwicklungsplänen, Organisationsplänen, Förderverträgen und dergleichen haben. Darüber hinaus erhält die FH-Studierendenvertretung das Recht, in den Sitzungen des Aufsichts- bzw. Leitungsgremiums der FH-Einrichtung zu Tagesordnungspunkten, die ihren Aufgabenbereich betreffen, angehört zu werden. Viele Entscheidungen betreffend der Infrastruktur, der inhaltlichen Entwicklung, der Kooperationen usw. liegen außerhalb der Sphäre des Kollegiums (dem einzigen Gremium mit studentischer Mitsprache, welches auf den Willen der Erhalter_innen angewiesen ist). Ein Zubau, ein neuer Standort, eine Sanierung usw. betreffen jedoch auch Studierende, weshalb ihren Vertreter_innen eine Mitsprache gesichert sein muss.

Fortsetzung des Studiums nach nicht bestandener Prüfung statt Studienjahrwiederholung

Sowohl die Exmatrikulation nach erstmalig nicht bestandenem letztem Prüfungsantritt als auch die verpflichtende Studienjahrwiederholung müssen aus dem FHStG gestrichen werden. Stattdessen sollte die Studienjahrwiederholung lediglich eine Option für die Studierenden sein, während sie auch das Recht haben sollen, das Studium regulär fortzusetzen und lediglich die nicht bestandene Lehrveranstaltung im nächsten bzw. übernächsten Semester zu wiederholen. Wählen Studierende eine freiwillige Studienjahrwiederholung, so darf es keine Antritts-Sperre für die im laufenden Semester verbleibenden Prüfungen geben.

Sollte die verpflichtende Studienjahrwiederholung erhalten bleiben, so setzt sich die ÖH Bundesvertretung jedenfalls dafür ein, dass die hierbei waltende Willkür eingedämmt wird.

Studienjahrwiederholung soll bewilligt werden müssen oder zumindest nicht von einer einzelnen Person, sondern von einem unabhängigen Gremium mit paritätischer studentischer Mitbestimmung bewilligt werden. Bei Letzterem müssen klare Kriterien für eine Bewilligung im FHStG formuliert werden. Ferner setzt sich die ÖH Bundesvertretung dafür ein, dass in einer Studienjahrwiederholung bereits absolvierte Lehrveranstaltungen nicht verpflichtend zu absolvieren sind. Bereits bestandene Prüfungen dürfen, unabhängig von der Bewertung, nicht aberkannt werden.

Außerdem muss der bisher völlig unklare Status von Studierenden, die "auf Studienjahrwiederholung

warten", als "ordentliche, zum Studium zugelassene und am Studien- und Prüfungsbetrieb teilnehmende Studierende" definiert werden. Ein Status als "Unterbrecher_in" oder dergleichen ist unzutreffend. "Unterbrecher_In" ist im Sinne des § 14 auch insofern unzutreffend, als dass eine Unterbrechung des Studiums nur auf Antrag der_des Studierenden möglich ist. Derartige BISMeldungen der Fachhochschulen führten in jüngster Vergangenheit zu einem zähen bürokratischen Ringen um Förderansprüche mit Beihilfenbehörden. Die Aufgezwungene "Studiumspause" durch Studienjahrwiederholung darf nicht zum finanziellen Verhängnis vom Beihilfen-Bezieher_innen werden.

Keine Studiengebühren

Die gegenwärtig eingehobenen Studiengebühren erfüllen keinen wirklichen Sinn, denn sie tragen nur geringfügig zur Finanzierung des Studienbetriebs bei. Sie sind nur eine Hürde für finanziell schwächere Studierende. Sonstige Steuerungs- oder Motivationseffekte sind nicht belegt. Die Auswirkungen von vereinzelt eingehobenen, kostendeckenden Studienbeiträgen wurden bisher nicht analysiert und sind nicht absehbar.

Dies ist aber nicht die Aufforderung, die Studiengebühren zukünftig an die tatsächlichen Kosten des Studienplatzes anzulehnen. Die Finanzierung der Bildung ist Aufgabe des Staates. Bis 1999 war auch der Zugang zu Fachhochschulen gebührenfrei. Dieser Zustand muss wiederhergestellt werden.

Keine Studiengebühren, wenn lediglich noch die Abschlussprüfung zu absolvieren ist

Kommt es in Folge einer negativen Beurteilung (oder eines Nicht-Antritts) bei einer Abschlussprüfung (Bachelor-/Masterprüfung) zu einer Verlängerung des Studiums um ein weiteres Semester, so werden von einigen Fachhochschulen für dieses eine Semester Studienbeiträge eingehoben. Obwohl in diesem Semester keine Lehrveranstaltungen besucht werden, kein Studienbetrieb stattfindet, sondern einzig nur eine ausständige Prüfung abgenommen wird, sind die Betroffenen gezwungen, Studienbeiträge zu zahlen. Neben einer finanziellen Belastung kann dies auch den Verlust von Beihilfen bedeuten, da Studienerfolgsnachweise nicht erbracht werden können und die Regelstudienzeit überschritten wird.

Es soll gesetzlich im FHStG verankert werden, dass, wenn lediglich noch die Abschlussprüfung ausständig ist, keine weiteren Studienbeiträge eingehoben werden.

Studierende sind noch bis zur Mitte des Folgesemesters inskribiert bzw. ÖH-Mitglied (Stichtage 15.11. bzw. 15.4.). Aus verschiedenen Gründen verschieben sich Abschlussprüfungen in FH-Bachelor aber auch FH-Masterprogrammen in den Herbst; Studierende schließen ihr Studium also erst mit September, Oktober oder Anfang November ab (oft liegt in diesem Zeitraum auch die 1. Wiederholungsmöglichkeit für negative Erstantritte). Einige Fachhochschulen heben für diesen Zeitraum nochmalig Studienbeiträge ein. Öffentliche Universitäten dagegen heben Studien- und ÖH-Beitrag erst ein, wenn ein Studium nicht bis zum Stichtag beendet worden ist. Die ÖH wünscht eine Klarstellung in dieser Angelegenheit.

Akkreditierungspflicht für Lehrgänge an Fachhochschulen

Es sollen eine Verordnungen über die Akkreditierung von Lehrgängen (§ 9 FStG) sowie eine Richtlinie zur Vergabe von Mastergraden erlassen werden. Auch alle anderen Lehrgänge zur Weiterbildung sollen gegenüber der Agentur für Akkreditierung und Qualitätssicherung genehmigungspflichtig sein. *Hintergrund: Beschluss der Bundesvertretung vom 27. Juni 2014 (Universitätslehrgänge sind mitgemeint)*

Frühzeitige Akkreditierung, keine Aufnahmeverfahren für noch nicht akkreditierte Studiengänge

Das letztmögliche Akkreditierungsdatum für neue Studiengänge liegt muss bei Ende Mai liegen, wenn diese im darauffolgenden September/Oktober starten sollen. Denn Studierende müssen zur Planung von Alternativen Gewissheit über das Zustandekommen ihres Wunschstudiums haben. Deshalb muss bereits frühzeitig eindeutig feststehen, welche Studiengänge durchgeführt werden und welche nicht.

Einheitliches Matrikelnummersystem für alle Hochschultypen

Neben dem Abbau zusätzlicher Hürden bei diversen Behörden böte ein harmonisiertes System die Möglichkeit für FH-Studierende, einzelne Lehrveranstaltungen an öffentlichen Universitäten mitzubelegen (Stichwort Durchlässigkeit); daneben wäre auch die Erfassung im Rahmen der ÖH-Wahlen (Elektronische Wahladministrationssystem) erleichtert.

Finanzierung, Übertragbarkeit und Qualitätssicherung der Studienbefähigung an FHs gesetzlich regeln

Hinweis: Diese Forderung ist bereits in Vorbereitung zur Diskussion in der Hochschulkonferenz.

Eine Konkretisierung der Rahmenbedingungen der Studienbefähigung für FH-Studiengänge insgesamt im FHStG ist notwendig. Diese sollten einerseits Befähigungskurse in die Prozesse der Qualitätssicherung eingliedern und andererseits die Absolvierung von Studienberechtigungsprüfungen übertragbar machen. Denn die meisten FH-Studiengänge akzeptieren eine Studienberechtigungsprüfung einer Universität. Universitäten hingegen akzeptieren Vorbereitungskurse bzw. -prüfungen, die an FHs abgelegt wurden, nicht. Auch kann zumeist mit einer Berechtigungsprüfung einer bestimmten FH nicht an einer anderen FH studiert werden.

Auch eine gesetzliche Regelung der Finanzierung von Vorbereitungskursen und Zusatzprüfungen im FHStG ist notwendig. Zur Förderung des nicht-traditionellen Hochschulzugangs soll die Finanzierung pro Person aus einem zentralen Budgettopf, der beim BMWFW angesiedelt ist, abgerufen werden können (auch für öffentliche Universitäten).

Der nicht-traditionelle Hochschulzugang soll dadurch gestärkt und mehr Menschen ermöglicht werden!

Transparenz der Finanzierung

Die Bilanzen von Fachhochschulen sind nicht frei zugänglich und geben somit keine Auskunft zur Untersuchung bildungspolitischer oder gesellschaftlicher Fragestellungen (Stichwort: Drittmittelfinanzierung). Fachhochschulen sollen jährlich Kernzahlen öffentlich einsehbar machen. Der Rechnungsabschluss an öffentlichen Universitäten kann als Vorlage herangezogen werden.

Periodische Valorisierung (Inflationsabgeltung) der Bundes-Fördersätze

Die Finanzierung von Studienplätzen muss regelmäßig inflationsangepasst werden, um steigenden Kosten Rechnung zu tragen und um den Studierenden gleichbleibend gute Studienbedingungen bieten zu können. Zusätzlich soll das im FH-Sektor geltende und den Fördersätzen des Bundes zu Grunde liegende Normkostenmodell von 1991 auf einen zeitgemäßen Stand gebracht werden.

Das große Ganze sehen: Diskurs zu Hochschulstrategie und Hochschulentwicklung

Die ÖH wünscht einen breiteren, öffentlichen Diskurs zur Entwicklung der Hochschulen, wobei folgende Fragen ins Zentrum gerückt werden sollen:

- Wie sollen Hochschulbildung und Forschung zukünftig aussehen?
- Welche Aufgaben haben und in welchen Wechselwirkungen stehen Hochschulbildung und Forschung in ihrem gesellschaftlichen Gesamtzusammenhang?
- Wie setzen wir Hochschulbildung und Forschung sozial verträglich und inklusiv um, was wird dafür benötigt?
- Wird ein System mit vier Hochschultypen, mit einem jeweils anderen Finanzierungsmodell und Studienrecht, benötigt?
- Sollten Hochschulstandorte und -sektoren untereinander konkurrieren oder Synergien nutzen?

Die ÖH Bundesvertretung möge beschließen:

Die ÖH Bundesvertretung bemüht sich um den Eintritt in Verhandlungen mit dem Bundesministerium

für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft sowie der Fachhochschulkonferenz über die zukünftige Gestaltung des FH-Sektors zur Umsetzung der Forderungen:

- FHStG präzisieren
- FHStG erweitern

- Durchsetzbare Studierenden-Rechte durch unabhängiges Kontrollorgan
- Durchsetzbare Studierenden-Rechte durch Verwaltungsgerichtsbarkeit
- Frei wählbare Größe des Kollegiums
- Drittelparität und 50% Frauenquote im Kollegium und allen anderen Organen des FH-Sektors
- Klärung der Aufgaben und des Kompetenzbereiches "des Erhalters" insbesondere in Abgrenzung zum FH-Kollegium
- Einrichtung eines eigenständigen Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen an allen FH-Einrichtungen
- Keine Einhebung von Kautionen bei Studienplatzusage
- Harmonisierung von Bewerbungs- und Zusagezeiträumen
- Öffentlich einsehbare Curricula und Modulhandbücher
- Rahmenvorgabe für Ausbildungsverträge im FHStG
- Einbringung von Rechtsmitteln in Studienangelegenheiten durch die FH-Studierendenvertretung
- Einsichtsrecht der FH-Studierendenvertretung bei Entwicklungs- und Organisationsfragen
- Fortsetzung des Studiums nach nicht bestandener Prüfung statt Studienjahrwiederholung
- Keine Studiengebühren
- Keine Studiengebühren, wenn lediglich noch die Abschlussprüfung zu absolvieren ist
- Akkreditierungspflicht für Lehrgänge an Fachhochschulen
- Frühzeitige Akkreditierung, keine Aufnahmeverfahren für noch nicht akkreditierte Studiengänge
- Einheitliches Matrikelnummersystem für alle Hochschultypen
- Finanzierung, Übertragbarkeit und Qualitätssicherung der Studienbefähigung an FHs gesetzlich regeln
- Transparenz der Finanzierung
- Periodische Valorisierung (Inflationsabgeltung) der Bundes-Fördersätze
- Das große Ganze sehen: Diskurs zu Hochschulstrategie und Hochschulentwicklung

57 Pro 4 Contra 1 Enthaltung
Antrag angenommen

Antrag 7 = Zusatzantrag

Betr.: Erweiterung des Forderungskatalogs

Zu dem Forderungskatalog wird hinzugefügt:

- Aufnahmekriterien transparent machen
- Ausbildungsverträge müssen öffentlich einsehbar gemacht werden

61 Pro 1 Contra 0 Enthaltungen

Antrag angenommen

Alle obenstehenden Anträge wurden von der FH-Vorsitzendenkonferenz, die sich aus den Vorsitzenden der Hochschulvertretungen an den einzelnen Fachhochschulen zusammensetzt, in ihrer Sitzung am 11.10.2014 bestätigt. Außerdem beschloss die FH-Vorsitzendenkonferenz folgende zusätzliche Anträge:

Antrag 6

Die FH-Voko möge beschließen:

- Aufnahmekriterien für FH Studiengänge sollen transparent gemacht werden
- Ausbildungsverträge müssen öffentlich einsehbar gemacht werden

Studieninteressierte sollen vor Studienbeginn und noch vor einer Bewerbung/Anmeldung volle Einsicht in alle sie betreffenden Unterlagen nehmen können.

einstimmig angenommen

Antrag 7 = Zusatzantrag

Betr.: Erweiterung des Forderungskatalogs

Die FH-Voko möge beschließen:

- Gleichwertigkeit (§ 12 FHSTG) muss präzisiert werden (Vergleich auf §78 UG teilweise)

Die ÖH erachtet die Regelungen des § 78 UG als zu restriktiv, da andere als an Hochschulen erworbene Kenntnisse nicht berücksichtigt werden. Der §12 FHStG erlaubt de jure weit mehr, allerdings zeigt seine Offenheit in der Praxis große Schwierigkeiten, sodass im Zweifel auf die strengeren Regelung des UG zurückgegriffen wird. Insgesamt mangelt es an einer Orientierung an den verbrieften Learning Outcomes.

einstimmig angenommen

Antrag 8 = Zusatzantrag

Betr.: Erweiterung des Forderungskatalog

Die FH-Voko möge beschließen:

- Abschaffung der generellen Anwesenheitspflicht: Forderung nach Umsetzung einer sinnvollen Anwesenheitsvorgabe nach dem Vorbild der FH Oberösterreich

einstimmig angenommen

Antrag 9 = Zusatzantrag

Betr.: Erweiterung des Forderungskatalog

Die FH-Voko möge beschließen:

-Recht auf Einsicht der FH-Vertretungen in die Verteilung und Verwendung der Studienbeiträge (analog zu §91 UG)

In der Praxis werden FH-Budgets nur in äußerst wenigen Kollegien vorgestellt, behandelt und beschlossen.

Einstimmig angenommen